

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 26 (1953)

Heft: 7

Rubrik: Nachtorientierungslauf der SVOG

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sie es können, verlieren sie — je nach Art und Zusammensetzung — jene Nährwerte, derentwillen wir sie der Truppe vorzusetzen trachteten.

5. **Zubereitung**: Vergleichende Gegenüberstellung von Kosten verschiedener Einheiten für Holz zu Koch- und Putzmaterialien zu Reinigungszwecken haben grosse Unterschiede ergeben und offenbare Verschwendung in ihrer Verwendung zu Tage gefördert. In der Folge konnten nicht unbeträchtliche Mittel gespart resp. andern Zwecken nutzbringend zugeführt werden. Dieses Vorgehen lässt sich auch für andere Aufwendungen anwenden, nicht zuletzt für Würzen, Saucen u. dgl., deren Notwendigkeit ich nicht unbedingt in Abrede stelle, deren Verwendung bisweilen aber das Mass des Zulässigen und Notwendigen zum Schaden der Truppe überschreitet.
6. **Verteilung**: Wenn auch nach dem heute geltenden Dienstreglement die Verantwortung für die Verteilung dem Feldweibel überbunden ist, können und wollen wir uns der verantwortlichen Teilnahme und Mitwirkung nicht entziehen, umso mehr es bei auftretenden Mängeln wenig hilft, die Verantwortung abzuschieben. Das Zusammenwirken beider — Fourier und Feldweibel — in Verbindung mit dem eigens dazu kommandierten Unteroffizier dürfte am ehesten die Bedingungen einer gleichmässigen Verteilung mit allfälligem Ausgleich schaffen, — bei einem möglichst geringen Prozentsatz der zusätzlich bereitgestellten Verpflegung. Der Grundsatz behält seine Gültigkeit, jedem das Seine, aber nur das für die Ernährung Notwendige.

Das zahlenmässige Resultat diesbezüglicher Bemühungen kann der Tagesbilanz entnommen werden. Der tatsächliche Aufwand als nachkalkulatorische Berechnung wird dem Kredit an Geld und Portionen gegenübergestellt und der sich ergebende Saldo vorgetragen, was die sicherste Basis jeder weitem verpflegungstechnischen Disposition des folgenden Tages bietet. Die Tagesbilanz ist kein Ersatz für die vordienstliche Kostenberechnung, sondern eine hilfreiche und nützliche Ergänzung, weil sie täglich neue und brauchbare Ergebnisse zeitigt, indem sie die kausalen Zusammenhänge aufweist. Das Ziel ist nicht die äusserste Ausnützung des Kredites, sondern die optimale Verpflegung mit geringen Kosten.

Nachtorientierungslauf der SVOG

Wir haben in der letzten Nummer des „Fourier“ (Juni 1953, Seite 164) auf diesen, von der SVOG veranstalteten Nachtorientierungslauf hingewiesen und veröffentlichen nun einige Auszüge aus dem für diesen Lauf gültigen Reglement:

Der Lauf ist nur offen für Mitglieder der SVOG. Es werden Patrouillen zu zwei Offizieren gebildet, und zwar in den folgenden zwei Kategorien: A = Auszugspatrouillen; B = Landwehrpatrouillen.

Einrücken: 12. 9. 53 nachmittags in Thun.

Laufstrecke: Luftdistanz 10—12 km. Die Strecke, sowie die zu lösenden Auf-

gaben werden durch schriftliche Befehle bekannt gegeben. Es handelt sich dabei um folgende Aufgaben

Verwendung von Karte und Kompass;

Schiessen mit Pistole;

Lösung von verpflegungstechnischen Aufgaben.

Nach Beendigung des Laufes ist für Verpflegung und Unterkunft gesorgt. Die Rangverkündigung findet am 13. 9. 53 um 10.00 Uhr statt.

Der Kostenbeitrag für Nachtessen, Unterkunft, Frühstück und Organisationskosten beträgt Fr. 8.— pro Patrouille. Inbezug auf die Versicherung verweisen wir auf das Reglement.

Die Anmeldungen sind durch die Sektionen Romande, Bern, Zentralschweiz und Ostschweiz mit dem offiziellen Anmeldeformular gesamthaft bis spätestens 15. 8. 53 an Major G. Merz, Thunstrasse 46a, Bern, einzureichen.

Wir bitten Interessenten, bei den betreffenden Sektionsvorständen unverzüglich die nötigen Unterlagen zu verlangen. Ru.

Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Taschen-Notportion

Durch das OKK ist eine neue Notportion mit der Bezeichnung „Taschen-Notportion“ geschaffen worden, die hauptsächlich für den Kriegsfall bestimmt ist, auf dem Mann getragen wird und eine allerletzte Verpflegungsreserve bildet für den Fall, dass der gesamte übrige Nachschub an Verpflegung ausbleibt.

Das OKK, das die Kriegsvorräte beschaffen und in grossen Quantitäten anlegen muss, muss selbstverständlich auch diese Notverpflegungen in Friedenszeiten umsetzen. Ab 1. Januar 1953 hat man mit dem Umsatz dieser Taschen-Notportion begonnen. Es handelt sich hier um einen hochkonzentrierten Verpflegungsartikel mit einem Nährwert von 1730 Kalorien und in ungefähr folgender Zusammensetzung:

12,88 %	Magermilchpulver	4,82 %	Hafermehl, geröstet
36,12 %	Kakaomasse	0,41 %	Lezithin
37,00 %	Zucker	0,03 %	Vanillin
7,48 %	Kakaobutter	1,26 %	Kaffeepulver

Da diese Taschen-Notportion nicht unbeschränkt haltbar ist, muss die Truppe diese Vorräte innert der Haltbarkeitsdauer, die verhältnismässig kurz ist, umsetzen. Es ist nun Sache der Verpflegungsfunktionäre, die Truppe über Sinn und Zweck der Taschen-Notportion aufzuklären. Wir sind überzeugt, dass, wenn dies geschieht, die Truppe diesen Verpflegungsartikel richtig zu beurteilen weiss.

Der Abgabepreis beträgt **Fr. 2.— pro Taschen-Notportion zu 320 g netto** (4 Blocks zu 80 g) und geht zu Lasten des Gemüseportionskredites.

Die Taschen-Notportion wird in Holzkisten zu 100 Portionen geliefert.